



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 43

Ausgabe: 14/2017

Datum: 09.05.2017

Datum	Inhalt	Seite
02.05.2017, 02.05.2017	Bekanntmachungen zur Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017	1 - 2
04.05.2017	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Borken für das Haushaltsjahr 2017	2 - 4
27.04.2017	Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstausweises	5
28.04.2017, 09.05.2017	Bekanntmachungen in Planfeststellungsverfahren gem. § 68 WHG	5 - 6
07.04.2017, 02.05.2017	Bekanntmachungen gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung	6 - 7
05.05.2017	Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	7

Bekanntmachungen

Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017

Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 77 (Borken I) und 78 (Borken II)

Der gemeinsame Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 für die Wahlkreise 77 (Borken I) und 78 (Borken II) tritt am

**Freitag, 19. Mai 2017, 8:00 Uhr,
im Kreishaus Borken
Kreisausschusssaal (Raum 2181)
Burloer Straße 93
46325 Borken,**

zu einer Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Feststellung der Wahlergebnisse der Landtagswahl am 14.05.2017 für die Wahlkreise 77 (Borken I) und 78 (Borken II)

Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu der Sitzung.

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Borken, 02.05.2017

Kreis Borken

gez.

Dr. Ansgar Hörster

Kreiswahlleiter für die Wahlkreis 77 (Borken I) und 78 (Borken II)

**Sitzung des Kreiswahlausschusses
für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I – Borken III)**

Der Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I - Borken III) tritt am

Freitag, 19. Mai 2017, 7:30 Uhr,

im Kreishaus Borken

Kreisausschusssaal (Raum 2181)

Burloer Straße 93

46325 Borken,

zu einer Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Feststellung des Wahlergebnisses der Landtagswahl am 14.05.2017 für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I - Borken III)

Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu der Sitzung.

Borken, 02.05.2017

Kreis Borken

gez.

Dr. Ansgar Hörster

Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I – Borken III)

**Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Borken für das
Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Kreistag des Kreises Borken mit Beschluss vom 09.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	533.669.580 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	539.127.844 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	519.559.790 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	519.477.178 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.929.547 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	25.545.206 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.077.358 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.078.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
3.069.358 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in
künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
3.450.000 EUR
festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im
Ergebnisplan wird auf
5.458.264 EUR
und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im
Ergebnisplan wird auf
0 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
10.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

- (1) Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 27,8 v. H. der für das Haushaltsjahr 2017 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
- (2) Von den Städten und Gemeinden, die kein eigenes Jugendamt unterhalten, wird ein Zuschlag zur Kreisumlage (Mehrbelastung) von 23,9 v. H. der für das Haushaltsjahr 2017 geltenden Bemessungsgrundlagen erhoben.
- (3) Die Kreisumlage einschließlich Mehrbelastung ist in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 jeweils zum 15. eines Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht bis zum Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

- entfällt -

§ 8

- (1) Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden gemäß § 21 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen zu Budgets verbunden. Mehrerträge können entsprechend § 21 Abs. 2 GemHVO NRW Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Dies gilt auch für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen sowie budgetübergreifend für interne Leistungsbeziehungen. Die Entscheidung trifft der Kämmerer. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.
- (2) Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO NRW können einzelne Verpflichtungsermächtigungen auch für andere Investitionsmaßnahmen innerhalb desselben Budgets in Anspruch genommen werden.
- (3) Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten die Regelungen des § 83 Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer im Einzelfall bis zu 150.000 EUR. Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen geleistet werden müssen, gelten in jedem Fall als unerheblich. Gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW finden die vorstehenden Regelungen für Verpflichtungsermächtigungen sinngemäß Anwendung.
- (4) Die Wertgrenzen für Investitionsmaßnahmen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO NRW (Einzelausweisung) und nach § 14 Abs. 1 Satz 1 GemHVO NRW (Wirtschaftlichkeitsvergleich) werden auf 50.000 EUR festgelegt.

- (5) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können mit Zustimmung des Kämmerers übertragen werden. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Ermächtigungen für Auszahlungen für Instandhaltungsrückstellungen können zweckgebunden für die jeweiligen Maßnahmen bis zu drei dem Haushaltsjahr folgenden Planungsjahre übertragen werden. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar. Im Übrigen gelten für Ermächtigungsübertragungen die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 – 4 GemHVO NRW.

Bekanntmachungsanordnung

Haushaltssatzung 2017

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) i. V. m. § 80 Abs. 5 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 13.03.2017 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 26.04.2017 hat diese die Festsetzung des Umlagesatzes der allgemeinen Kreisumlage gemäß § 56 Abs. 2 KrO NRW genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt vom 09.05.2017 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann

im Kreishaus Borken

**Burloer Straße 93
46325 Borken
Raum 2154**

eingesehen werden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen steht außerdem auf der Internetseite des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) zum Abruf bereit.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung NRW und der Gemeindeordnung NRW beim zu Stande kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 04.05.2017

gez.
Dr. Kai Zwicker
Landrat

Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 658/51 des Kreisangestellten Frank Schneermann, geb. 01.01.1981, ausgestellt durch den Landrat des Kreises Borken am 13.09.2016, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen dem Landrat des Kreises Borken – Fachdienst Personal, Organisation und IT – Burloer Straße 93, 46325 Borken, zuzuleiten.

Borken, 27.04.2017

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Silke Bollenberg

Bekanntmachungen in Planfeststellungsverfahren gem. § 68 WHG

Im Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585) zum Antrag der Stadt Borken, auf Genehmigung der Maßnahmen zur Umgestaltung des Mühlenareals (Bereich des Zusammenflusses der Borkener Aa und des Döringbaches) gebe ich gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 20.11.1999 (GV.NRW. Seite 602/ SGV. NW 2010) folgenden Erörterungstermin bekannt:

**Montag, 29.05.2017 ab 10:00 Uhr
im Kreishaus Borken, Kleiner Sitzungssaal (KSS 2182)
Burloer Straße 93, 46325 Borken**

Bei dem Termin werden die zum Antrag eingeholten Stellungnahmen der Behörden sowie die gegen den Antrag erhobenen Einwendungen mündlich erörtert. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn erörtert werden.

Im Falle der Verhinderung ist eine Vertretung nur mit Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich. Das gilt auch für Eheleute, die sich gegenseitig vertreten.

Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 01.12.2016 bis zum 30.12.2016 im Rathaus der Stadt Borken und im Kreishaus zu jedermanns Einsicht ausgelegen, mit der Möglichkeit, bis zum 13.01.2017 gegen den Plan Einwendungen zu erheben. Darauf wurde zuvor durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen.

46325 Borken, den 28.04.2017

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt

Im Auftrag
gez.
Edith Gülker

Der Kreis Borken, Untere Wasserbehörde, Burloer Straße 93, 46325 Borken, hat gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) mit Beschluss vom 09.05.2017 den Plan für die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit in der Bocholter Aa, die Ertüchtigung der Stauanlage sowie die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage im Zuge der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie festgestellt.

Der Planungsbereich befindet sich in der Stadt Velen, Ortschaft Ramsdorf. Die geplante Fischaufstiegsanlage soll im Bereich der Stauanlage Ramsdorf errichtet werden, welche sich an der Gewässerstationierung 44+150 km der Bocholter Aa befindet.

Auslage zur Einsicht

Gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG NRW werden eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen während der Dienststunden beim Kreis Borken und der Stadt Velen zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt in der Zeit

**von Freitag, 19.05.2017,
bis einschließlich Freitag, 02.06.2017.**

Im Kreishaus Borken, Burloer Str. 93, 46326 Borken, Zimmer: 1434

montags bis mittwochs:	8.00 - 12.30 Uhr, 14.30 - 16.00 Uhr
donnerstags:	8.00 - 12.30 Uhr, 14.30 - 18.00 Uhr
freitags:	8.00 - 12.30 Uhr

Im Rathaus Ramsdorf, Burgplatz 6, 46342 Velen-Ramsdorf, Zimmer: 2

montags und dienstags von	8.00 - 13.00 Uhr, 14.00 - 17.00 Uhr
donnerstags von	8.00 - 13.00 Uhr, 14.00 - 18.00 Uhr
freitags von	8.00 - 13.00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt worden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster zu erheben. Die Klage kann auch dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Münster persönlich zur Niederschrift erklärt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Borken, den 09.05.2017

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Bekanntmachungen

gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 01.12.2016 beantragt der Wasser- und Bodenverband "Meßling-Rindelfortsbach", Herrn Hubert Lindenbuß, Pass-Feldweg 5, 46325 Borken die Erteilung einer Plangenehmigung für die ökologische Aufwertung eines Gewässerabschnittes des Meßlingbaches in Velen-Ramsdorf (Fläche Schulze-Döring).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW), Vorhabentyp 3.

Gemäß § 1 UVPG NRW i.V.m. § 3c UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gegeben.

Borken, den 07.04.2017

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/55766

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 15.12.2016 beantragt Herr Heinrich Rülfig, Am Essingholtbach 1, 46414 Rhede die Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung einer Blänke auf dem Grundstück Gemarkung Büngern, Flur 112, Flurstück 22.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW), Vorhabentyp 3.

Gemäß § 1 UVPG NRW i.V.m. § 3c UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gegeben.

Borken, den 02.05.2017

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/55788

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

**Kraftloserklärung einer Sparurkunde
der Sparkasse Westmünsterland**

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337674808 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 05.05.2017
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand